



9.4.2019

Nun auch in Württemberg: Gottesdienst zur Segnung für gleichgeschlechtliche Paare

Am 23. März 2019 hat die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ausreichender Mehrheit beschlossen, dass Gottesdienste zur Segnung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts möglich sind.

Der Vorstand des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV) gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. **Wir bedauern diese Entscheidung.** Wir haben uns im Vorfeld dieser Entscheidung immer dafür ausgesprochen, dass es bei der bisherigen Regelung bleibt und die Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare in der Seelsorge geschieht und keine Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst stattfindet.
2. Bei aller Kritik an dieser Entscheidung sollte ehrlicherweise die Besonderheit der württembergischen Entscheidung festgehalten werden. Es wird nicht wie in den allermeisten Landeskirchen der EKD die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segnung oder Trauung flächendeckend eingeführt.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Der Regelfall bleibt die Begleitung in der Seelsorge. Allerdings kann es nach dem neuen Gesetz auch öffentliche Gottesdienste geben.
- In einem öffentlichen Gottesdienst wird nicht der Ehe-Bund, sondern die Personen gesegnet.
- Die „Ehe“ bleibt der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehalten.
- Der Oberkirchenrat bestimmt Kirchengemeinden (bis zu 25%) zur Durchführung solcher Gottesdienste, wenn gewisse Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es müssen 75% des Kirchengemeinderates und der Pfarrerschaft einer Kirchengemeinde zustimmen.

Freilich stellt sich die Frage, ob diese Feinheiten im Bewusstsein an der Basis ankommen. Außerdem stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz nicht nur der erste Schritt hin zu einer generellen Einführung zur Segnung oder Trauung gleichgeschlechtlicher Paare sind.

3. In der Präambel wird einleitend festgehalten, dass sich unterschiedliche Schriftverständnisse unvereinbar gegenüberstehen. Darin sehen wir das Hauptdilemma hinter dieser Entscheidung. Dies ist die Wirklichkeit in unseren Landeskirchen nicht nur bei dieser Thematik. „Zwei Kirchen unter einem Dach“ ist die Wirklichkeit. Die Frage ist, ob dies auf Dauer lebbar ist und wenn ja wie.

4. Aus der Kirche austreten?

Nicht wenige konservative Christen haben gesagt: wenn eine solche Entscheidung kommt, dann ist eine Linie überschritten, weil das biblische Zeugnis eindeutig anders lautet.

Dies ist die Entscheidung eines jeden Einzelnen und sie ist so oder so zu respektieren.

Warum wir dennoch nicht zu einem Austritt raten? Es gibt in dieser Kirche viele Christen, die wie wir diesen Beschluss für falsch halten und es gibt viele Christen, die sich gegen diesen Beschluss eingesetzt haben und sich weiter einsetzen werden. Diese Geschwister wollen wir nicht verlassen.

5. Der Beschluss kam mit Stimmen der Lebendigen Gemeinde zustande. Dies schmerzt uns und mit uns viele Unterstützer der Lebendigen Gemeinde. Und manche stellen Fragen im Blick auf die kommende Synodalwahl. Die Gründe für eine Zustimmung durch Synodale der Lebendigen Gemeinde sind unterschiedlich.
Ein Grund ist sicherlich, dass dieser Entwurf der Lebendigen Gemeinde weit entgegen kam. Wir werben trotzdem für eine weitere Unterstützung der Lebendigen Gemeinde. Nur durch die Lebendige Gemeinde wurde eine weitergehende Entscheidung verhindert und nur durch eine starke Lebendige Gemeinde kann dies in der nächsten Synodalperiode verhindert werden.
6. Der LGV bietet Menschen eine geistliche Heimat an, die auf Grund des Beschlusses in einer Kirchengemeinde diese Heimat nicht mehr sehen oder eine Kirchenmitgliedschaft nicht mehr verantworten können. Besucher von Gemeinden und Gemeinschaften im LGV, die aus Gewissensgründen aus der Evangelischen Landeskirche ausgetreten sind, können im LGV die volle geistliche Versorgung erhalten.
7. Homosexuell empfindende Menschen schließen wir nicht aus. In Gottesdiensten und Veranstaltungen sind sie willkommen. Wie für alle Menschen bieten wir ihnen seelsorgerliche Begleitung an.
8. Für uns als LGV bleibt es bei der Grundentscheidung, dass in Gebäuden und durch Hauptamtliche des LGV Segnungen oder Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare nicht möglich sind.

Für den Vorstand des LGV
Hartmut Schmid